

# **VERORDNUNG**

## **DER VOLLVERSAMMLUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL**

### **ZUR REGELUNG DER**

## **GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSÜBUNG EINER FUNKTION ODER TÄTIGKEIT SOWIE DURCHFÜHRUNG EINER REISE IM AUFTRAG DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL**

beschlossen von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol gemäß § 80 Zif. 8 ÄrzteG am 13.12.2006, geändert von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 19.12.2007, geändert von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 05.06.2013, geändert von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017, geändert von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 04.12.2024

### **Präambel**

Mit dieser Verordnung soll der Ausgleich für jene Kosten, Mindereinnahmen und den Aufwand geregelt werden, die den Funktionären der Ärztekammer für Tirol, im Folgenden kurz „ÄKT“ genannt, auf Grund ihrer Interessensvertretungstätigkeit in der ÄKT entstehen.

Es handelt sich vor allem um einen Ersatz für jene Kosten, die durch die Nichtausübung seines ärztlichen Berufes für einen Funktionär entstehen.

Darunter fallen beispielsweise der Ausgleich für Praxisvertretungen, für Mindereinnahmen auf Grund von Vertretungen, Stehzeiten des Personals wegen Nichtanwesenheit des Praxisinhabers und dgl., als auch der Ausgleich für den Entfall der Möglichkeit, Nachtdienste in üblicher Anzahl zu leisten, oder Mindereinnahmen bei den Sondergebühren auf Grund von Abwesenheitslisten.

## **I. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG**

### **§ 1**

Den Funktionären, Referenten, Konsulenten und sonstigen Beauftragten (z.B. kooptierte Personen) der ÄKT gebührt in Ausübung ihres Amtes der Ersatz ihrer Auslagen sowie die Abgeltung ihres Aufwandes, in Form von fester Aufwandsentschädigung, Taggeld, Bearbeitungshonorar, Fahrtkosten-Ersatz, Fahrtzeit-Ersatz sowie Nächtigungskosten-Ersatz.

## **II. GEBÜHREN**

### **Feste Aufwandsentschädigung**

### **§ 2**

- (1) Feste Aufwandsentschädigung als pauschalierter Ersatz für Kosten, Zeitversäumnis, Verdienst- bzw. Einnahmementgang gebührt nur für Funktionen, die in der Anlage A angeführt sind.
- (2) Die Festlegung der Funktionen sowie die Festlegung der Höhe der festen Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Vollversammlung.

Die feste Aufwandsentschädigung gilt für ein volles Monat der Funktionsausübung und gebührt 12 x pro Jahr. Bei Eintritt bzw. bei Ausscheiden aus der Funktion während eines Monats, aus welchen Gründen auch immer, gebührt die aliquote monatliche Aufwandsentschädigung.

### **Taggeld für Sitzungsteilnahme**

#### **§ 3**

- (1) Taggeld gebührt für die Teilnahme an Sitzungen laut Anlage B Zif. 1.
- (2) Für die Teilnahme an anderen als in Anlage B Zif. 1 genannten Sitzungen gebührt ein Taggeld über Beschluss des Vorstandes oder über Genehmigung des Präsidiums (zB Entsendung in externe Gremien, Informationsveranstaltungen in den Bezirken, Besprechungen zu berufsgruppenspezifischen Themen und Fragestellungen).
- (3) Das Taggeld beträgt bei Sitzungen über 4 Stunden den in Anlage B Zif. 2 angeführten Betrag, bis inklusive 4 Stunden dessen Hälfte.
- (4) Erfolgt eine anspruchsbegründende Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Kalendertag gebührt hierfür insgesamt ein volles Taggeld laut Anlage B Zif. 2. Wenn Vollversammlung und erweiterte Versammlung an einem Kalendertag stattfinden, zählen diese nur als eine Sitzung, wobei die Sitzungszeiten zu addieren sind.

### **Bearbeitungshonorar**

#### **§ 4**

- (1) Werden Funktionäre ohne feste Aufwandsentschädigung oder vom Präsidenten besonders Beauftragte in einer konkreten Angelegenheit für die ÄKT tätig, gebührt dafür ein Bearbeitungshonorar.
- (2) Als Stundensatz für dieses Bearbeitungshonorar gebührt der in der Anlage B Zif. 3 angeführte Betrag. Das Bearbeitungshonorar wird gegen Vorlage eines Tätigkeitsprotokolls (Anlage C) ausbezahlt, welches vom Leistungserbringer zu unterfertigen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.
- (3) Die gemäß § 114 Abs. 1 ÄrzteG bestellten Rechnungsprüfer erhalten für ihre Tätigkeit ein Bearbeitungshonorar in Höhe von 5 halben Taggeldern laut Anlage B Zif. 2.

### **Fahrtkosten-Ersatz**

#### **§ 5**

- (1) Für Reisen (u.a. für Fahrten zu den Sitzungen) im Auftrag der ÄKT wird (mit Ausnahme von Flugreisen) ein Kilometergeld laut Anlage B Zif. 4 vergütet.
- (2) Zur Berechnung der Fahrtkosten ist die Wegstrecke vom Berufssitz oder Dienort, in Ausnahmefällen auch vom ordentlichen Wohnsitz, wenn die Fahrt von diesem angetreten wurde, zu berücksichtigen.
- (3) In Ausnahmefällen werden über Nachweis die tatsächlichen Fugkosten vergütet.

- (4) Bus-, Bahn-, Taxikosten und amtliches Kilometergeld vom bzw. zum Flughafen, weiters Kosten für das Abstellen eines PKWs am Flughafen werden gegen Vorlage des entsprechenden Beleges vergütet.
- (5) Personen mit fester Auwandsentschädigung, die nicht in der Stadt Innsbruck bzw. in einem Umkreis von 20 Kilometern wohnhaft sind bzw. ihren Dienstort oder Berufssitz haben, gebührt für die Teilnahme an außerhalb von Organsitzungen stattfindenden Besprechungen im Kammeramt ein Kilometergeld nach Anlage B Zif. 4. a).

### **Fahrtzeit-Ersatz**

#### **§ 6**

Bei Reisen (u.a. für Fahrten zu den Sitzungen) im Auftrag der ÄKT gebührt als Ersatz für die Reisezeit ein Fahrtzeit-Ersatz laut Anlage B Zif. 5.

### **Nächtigungskosten-Ersatz**

#### **§ 7**

Die Nächtigungskosten laut Anlage B Zif. 6 werden nur bei Inlandsreisen und gegen Belegvorlage vergütet. Die Höhe des Ersatzes der Nächtigungskosten ist mit dem in der Anlage B Zif. 6 festgelegten Betrag begrenzt.

### **Auslandsreisen**

#### **§ 8**

Die Gebühren für Reisen ins Ausland (mit Ausnahme von Südtirol) werden im Einzelfall bestimmt, wobei grundsätzlich vor Durchführung der Reise eine Antragstellung an den Präsidenten zu erfolgen hat.

## **III. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 9**

- (1) Reisen im Auftrag der Tiroler Ärztekammer sind vom Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu genehmigen, in Kurienbelangen vom Präsidenten gemeinsam mit dem zuständigen Kurienobmann.
- (2) Ansprüche auf Gebühren für Reisen und für die Teilnahme an Sitzungen im Auftrag der ÄKT sind mit Antrag (Formular Anlage D) geltend zu machen. Der Antrag ist in der Regel vor Antritt der Reise oder Sitzung zu stellen. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so kann der Antrag längstens in den beiden Folgemonaten nachgereicht werden. Ist die Anspruchsberechtigung aktenkundig (z. B. Anwesenheitsliste von Sitzungen), kann die Antragsstellung entfallen.

- (3) Dem Kammeramt sind alle für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen gesammelt zu übermitteln. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Unterlagen zum Anspruchsnachweis hat die Abrechnung bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.
- (4) Die Bearbeitung der Anträge und die Exekution der Beschlüsse des Vorstandes obliegen dem Kammeramt.

#### § 10

- (1) Einwendungen gegen die Abrechnung der Ansprüche hat der Betroffene schriftlich binnen vier Wochen ab Einlangen der Zahlung auf seinem Konto beim Kammeramt geltend zu machen. Darüber ist mittels Bescheides zu entscheiden, welcher von Präsident und Finanzreferent zu unterfertigen ist.
- (2) Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich an das Kammeramt zu erstatten und ausreichend zu begründen.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Vorstand endgültig. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
- (4) Soweit nicht auf Grund besonderer Verfahrensvorschriften Anderes bestimmt ist, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991 - in der gültigen Fassung anzuwenden.

#### § 11

Die Abrechnung akontierter Kosten mit der ÖÄK erfolgt im Sinne der jeweils gültigen Verordnung der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer zur Regelung der Funktionsgebühren, Taggelder – Bearbeitungsgebühren und Fahrtkostenersätze.

### IV. VALORISIERUNG

#### §12

- (1) Die in der Anlage A enthaltenen Ansätze werden ab 1. Jänner jeweils nach den Gehaltsabschlüssen der Bundesbeamten valorisiert.
- (2) Die in der Anlage B enthaltenen Ansätze werden per 1. Jänner analog der Anpassung der ÖÄK valorisiert, ausgenommen Punkt 3 „Bearbeitungshonorar“. Eine Valorisierung des Bearbeitungshonorars erfolgt durch den Vorstand der Ärztekammer für Tirol.

### V. SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### Sprachliche Gleichbehandlung

#### § 13

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **Inkrafttreten**

### **§ 14**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Für Reisen und Sitzungen vor diesem Zeitpunkt gilt die alte Rechtslage. Die Punkte 1 und 2 der Novelle vom 19.12.2007 sind bereits für die Vollversammlung vom selben Tag anzuwenden. Die Novelle vom 11.06.2023, vom 17.06.2017 und vom 04.12.2024 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.

FESTE AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN 2025  
für Funktionäre  
(monatlich, 12 x p.a.)

	Euro
Präsident	6.675,74
Vizepräsident	1.644,30
Finanzreferent	2.055,54
Stv. Finanzreferent	415,20
Fortbildungsreferent	822,33
9 Bezirksärztevertreter á 170,53	1.534,77
Kurienobmann angestellte Ärzte	3.055,54
1. Stv. Kurienobmann angestellte Ärzte	513,95
2. Stv. Kurienobmann ang. Ä.	256,91
Kurienobmann niedergelassene Ärzte	3.055,54
1. Stv. Kurienobmann niedergelassene Ärzte	513,95
2. Stv. Kurienobmann ng. Ä.	256,91
Vorsitzender Verwaltungsausschuss	2.055,54
Vorsitzender Ausschuss für ärztliche Ausbildung	822,33

**1. Sitzungen der Tiroler Ärztekammer zu § 3 (1):**

Vollversammlung	Kassen- und Honorarausschuss
erweiterte Vollversammlung	Niederlassungsausschuss
Vorstand	Ausschuss für ärztliche Ausbildung
Kurierversammlungen	Schlichtungsausschüsse (Streitigkeiten unter Ärzten, § 2 Kassen und kleine Kassen)
Präsidium	Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen
Verwaltungsausschuss	Landesberufungskommission
Paritätische Schiedskommission	Turnus- und Spitalsärztesitzungen
Landesschiedskommission	Schlichtungsstelle für Poolstreitigkeiten
Schlichtungssitzungen mit Privatversicherungsverband	

**2. Taggeld:** volles Taggeld: € 514,00 halbes Taggeld: € 257,00

**3. Bearbeitungshonorar:** € 50,00 pro Stunde (max. 10 Std./Monat)

**4. Fahrtkosten-Ersatz:**

a) für Reisen (u.a. Fahrten zu Sitzungen) in Tirol:

Kilometergeld von € 0,33 (= 2/3 d. amtli. Kilometergeldes)

b) für Reisen im übrigen Bundesgebiet (+ Südtirol):

Kilometergeld von € 0,50 je km (entspricht dem derzeit gültigen amtlichen Kilometergeld)

c) für Inland-Flugreisen: siehe § 5 (3) (4)

d) für Reisen ins Ausland: siehe § 8

**5. Fahrtzeit-Ersatz:**

a) für Reisen (u.a. Fahrten zu Sitzungen) in Tirol:

ein Betrag von € 0,41 je km (= 2/3 d. Zeitersatzes im übrigen Bundesgeb. u. Südtirol)

b) für Reisen im übrigen Bundesgebiet (+ Südtirol):

ein Betrag von € 0,61 je km

c) für Inland-Flugreisen: ein Pauschal-Ersatz in Höhe eines halben Taggeldes für An- und Abreise insgesamt

d) für Reisen ins Ausland: siehe § 8

**6. Nächtigungskosten-Ersatz:**

(nur gegen Nachweis): tatsächliche Kosten, maximal € 220,00 pro Übernachtung

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

6020 Innsbruck, Anichstraße 7, Tel.: 0512/52058, Fax: 0512/52058-130

TÄTIGKEITSPROTOKOLL

zur Verrechnung von Bearbeitungsgebühren

Name (des Leistungsbringers):

Adresse:

Telefonnummer:

Bankverbindung:

Tätigkeit:

Zeitraum:

Gesamtstund

Kurzprotokoll:

Datum:

Unterschrift des Leistungsbringers:

Obige Angaben bestätigt der Präsident der Ärztekammer für Tirol:

Betrag:

ausbezahlt am:



Name: .....

An die  
ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

....., am .....

**ANTRAG auf VERGÜTUNG von REISEGEBÜHREN****ZWECK DER REISE:**(Einladung liegt bei: ja  nein )

am:

in:

<i>vom Antragsteller auszufüllen:</i>	<i>Von der Ärztekammer für Tirol auszufüllen:</i>	
Dauer der Sitzung:	<b>Taggeld:</b>	
Abfahrtsort:		
Bestimmungsort:	Distanz:            km	
	<b>Fahrtkostenersatz:</b>	
	Kilometergeld € 0,33 x            km	
	Kilometergeld € 0,50 x            km	
Flugzeug: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ticket von TÄK erhalten: <input type="checkbox"/> Ticket privat: <input type="checkbox"/> (Beleg liegt bei)	Abo-Preis je Ticket: Flug-Nummer: Flugkosten-Ersatz:	
Sonstige Kosten bei Flugreise: (Transfer, Parkgebühren etc.: (Belege liegen bei): mit dem Auto gefahrene km:	Sonstiger Kostenersatz bei Flugreise:	
	<b>Fahrtzeit-Ersatz:</b> € 0,41 x            km	
	€ 0,61 x            km	
	½ Taggeld	
Nächtigungskosten: (Bestätigung liegt bei)	<b>Nächtigungskosten- Ersatz:</b>	
	<b>GESAMTKOSTEN:</b>	
	abzüglich Abo- Flugkosten	
SV-Nr.:	<b>Auszahlungsbetrag:</b>	
Bankverbindung: BLZ: Kto-Nr.:		
Unterschrift:	Genehmigt:	
	Angewiesen am:	
	Verrechnung ÖÄK: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	